



Förderverein des Georg-Büchner-Gymnasiums e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Sie kann nur von einer Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der jährlichen Beiträge. Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31. März des Jahres fällig. Bei Beginn der Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag innerhalb eines Monats fällig, wenn der Eintritt nach dem 28.2. eines Jahres erfolgt. Beginnt die Mitgliedschaft vor dem 28.2. eines Jahres ist der Beitrag wie bei einer bestehenden Mitgliedschaft erst zum 31. März des Jahres fällig.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 3 der Satzung ist der Jahresbeitrag, falls noch nicht bezahlt, sofort (mit dem Eingang der Kündigung) fällig.

§ 3 Beitragshöhe

Neue Mitglieder werden bei Eintritt gebeten, ihren Mitgliedsbeitrag selbst festzulegen bei folgendem Mindestbeitrag:

Beitrag : € 36,-- / Jahr

Dieser Mindestbeitrag umfasst die Mitgliedschaft für Elternteile und ihre Kinder an der Schule; er gilt ab dem 01.01.2026 für alle Mitglieder.

Für einzelne ehemalige Schüler und Mitglieder, deren Kinder die Schule verlassen haben, beträgt der Mindestbeitrag €18,-- / Jahr.

§ 4 Beitragszahlungen

Die Zahlungen der jährlichen Mitgliedsbeiträge sollen möglichst im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Änderungen der Bankverbindungen sind von den Mitgliedern dem Verein in Textform rechtzeitig (vom dem 31.3. eines Jahres) mitzuteilen.



Förderverein des Georg-Büchner-Gymnasiums e.V.

Eventuelle Rücklastschriftgebühren die durch Änderung der Bankverbindung oder sonstige Nichteinlösung entstehen, sind dem Verein von dem jeweiligen Mitglied zu erstatten.

Die Beiträge können auch durch Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen.

Barzahlungen von Mitgliedsbeiträgen sind nicht zulässig.

Ist ein fälliger Jahresbeitrag auch nach einer Erinnerung (in Textform) bis zum 31.12. des Jahres nicht eingegangen, so gilt das Mitglied als ausgetreten.

§ 5 Beitragsbescheinigungen

Auf Wunsch erhält das Mitglied nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Zuwendungsbestätigung über gezahlte Beiträge und eventuelle Spenden an den Verein.

§ 6 Sonstiges

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2025 beschlossen und gilt ab dem 01.01.2026 auch für Bestandsmitglieder.